ZBB 2009, 448

AktG § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6, § 247 Abs. 1; EGAktG § 20 Abs. 4; GG Art. 14, 20

Mindestquorum im Freigabeverfahren verfassungsgemäß

OLG Stuttgart, Beschl. v. 19.10.2009 – 20 AR (Freig.) 1/09 (rechtskräftig), ZIP 2009, 2337

Leitsätze:

1. Die durch das ARUG neu geschaffene Vorschrift des § 319 Abs. 6 Satz 3 № 2 AktG n. F. ist mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) resultierenden Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit wie auch mit der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) vereinbar.

2. Die rückwirkende Anwendung des Quorumserfordernisses des § 319 Abs. 6 Satz 3 № 2 AktG n. F. auf nach dem 1. 9. 2009 anhängig gewordene Freigabeverfahren verstößt nicht gegen das auch im Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG zu berücksichtigende Vertrauensschutzprinzip.

3. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung in der Hauptsache kann auch im Freigabeverfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über die Kosten des Verfahrens entschieden werden (§ 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 2 AktG n. F. i. V. m. § 91a Abs. 1, § 128 Abs. 3 ZPO analog).

4. Für die Zeit vor der übereinstimmenden Erledigungserklärung orientiert sich der Streitwert des Freigabeverfahrens am Streitwert des Hauptsacheverfahrens; danach bestimmt er sich nach der Summe der bis dahin angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Antragsteller- sowie Antragsgegnerseite.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG